

**Textliche Festsetzungen**  
Bebauungsplan  
"Kindergarten / Sportplatz"  
der Ortsgemeinde Schönborn

---

- 1 Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches**
- 2 Planungsrechtliche Festsetzungen**
  - 2.1 Art der baulichen Nutzung
  - 2.2 Maß der baulichen Nutzung
  - 2.3 Bauweise - überbaubare Grundstücksflächen
  - 2.4 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
- 3 Festsetzung über die Gestaltung baulicher Anlagen**
  - 3.1 Dachform, Dachneigung
  - 3.2 Gestaltung befestigter Flächen
  - 3.3 Gestaltung nicht überbauter Flächen
  - 3.4 Regenwasserrückhaltung/Versickerung
- 4 Grünordnerische Festsetzungen**
  - 4.1 Bezeichnet im Plan mit Nr. 1
  - 4.2 Bezeichnet im Plan mit Nr. 2
  - 4.3 Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen
- 5 Hinweise**

## 1. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der Geltungsbereich ist durch eine schwarze, unterbrochene Linie gekennzeichnet.

## 2. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

### 2.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die im Plan entsprechend gekennzeichnete Fläche ist gemäß § 1 Abs. 2 Punkt 6 und § 6 BauNVO als Fläche für den Gemeinbedarf **"Kindergarten, Dorfgemeinschaftshaus"** und als Fläche für **"Sportanlage"** festgesetzt.

Allgemein zulässig sind

- Anlagen für soziale Zwecke (Kindergarten, Dorfgemeinschaftshaus)
- Sportplatz

### 2.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Grund- und Geschossflächenzahlen sind gem. § 16 Abs. 2 BauNVO in der Planzeichnung festgesetzt.

Die Geschossfläche ist gem. § 20 Abs. 3 BauNVO nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln.

Die Geschossflächenzahl wird mit 0,4 als Höchstmaß festgesetzt.

Die Zahl der Vollgeschosse wird entsprechend dem Eintrag in die Planzeichnung als Höchstgrenze (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) festgesetzt.

### 2.3 Bauweise - überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Es wird die abweichend Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch die Festsetzung von Baugrenzen ausgewiesen (§ 23 Abs. 1 und 3 BauNVO).

### 2.4 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO)

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO geschlossene Garagen sowie überdachte und nicht überdachte Stellplätze können auch außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.

### **3. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen** (Bauordnungsrechtliche Festsetzungen)

#### **3.1 Dachform**

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Für den Kindergarten ist die Dachform Flachdach vorgeschrieben.

Das Flachdach ist mit einer extensiven Dachbegrünung aus Sedum, heimischen Stauden und / oder Gräsern zu versehen.

#### **3.2 Gestaltung befestigter Flächen**

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 LBauO)

Stellplätze, Zufahrten, Wege, Hofflächen, etc. sind als wasser- und luftdurchlässige Flächen auszubilden, sofern andere Rechtsvorschriften nicht die Verwendung versiegelter Beläge vorschreiben.

Als Befestigungen sind z.B. wassergebundene Decke, breitfugiges Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine oder andere wasserdurchlässige Oberflächenmaterialien zulässig.

#### **3.3 Gestaltung nicht überbauter Grundstücksflächen**

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 7 LBauO)

Innerhalb des Geltungsbereichs sind die tatsächlich nicht überbauten Grundstücksflächen – also auch die innerhalb der überbaubaren Flächen – als Grünflächen anzulegen.

Für eine Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind ausschließlich heimische Laubgehölze zu verwenden (s. 4.2).

#### **3.4 Regenwasserrückhaltung/Versickerung**

(§9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Festgesetzt wird der Bau einer unterirdischen Versicker-/bzw. Rückhalteeinrichtung mit einem noch zu bestimmenden Rückhaltevolumen im Bereich des Sportplatzes.

#### **3.5 Sturzflutgefahr**

Zur Vermeidung von eindringendem Außengebietswasser von höher liegenden Flächen in die Baugrundstücke wird im Bereich des vorhandenen und neu entstehenden Böschungsfusses durch Anlegen einer Mulde zur Ableitung des Niederschlagswasser an eine natürlich Geländemulde im Norden des Plangebiets festgesetzt.

#### 4 Grünordnerische Festsetzungen 4.1 Bezeichnet im Plan mit Nr. 1 - öffentliche Grünfläche -

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Entwicklung eines gestuften Waldrandes aus heimischen Sträuchern und Bäumen im Bereich der neu entstehenden Böschungen

Innerhalb der entsprechend gekennzeichneten „Flächen zum Anpflanzen“ ist gemäß Plandarstellung ein naturnaher, gestufter Waldrand zu entwickeln.

Hierzu ist eine Mantelzone durch flächenhafte Anpflanzung standorttypischer Sträucher und Laubbäume II. Ordnung (als Heister) gemäß der Pflanzliste anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

Die Gehölze sind mit einem Pflanzabstand von 1 m x 1,5 m zu pflanzen.

Pflanzliste Sträucher:

Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Rosa canina	Heckenrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gewöhl. Schneeball

Mindest- Pflanzqualität:

Sträucher: v.Str. 4 Tr. 60- 100 cm

Pflanzliste Bäume:

Acer campestre	- Feldahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Malus sylvatica	- Wildapfel
Quercus robur	- Stieleiche
Tilia platyphyllos	- Sommerlinde

Mindest- Pflanzqualität:

Bäume: Heister: v.Hei.150-200 cm

Der Mantelzone nach außen vorgelagert ist ein mind. 1 m breiter Krautsaum zu entwickeln. Hierzu ist die entsprechende Fläche mit einer standortgerechten, artenreichen Gras-/Kräutermischung (Kräuteranteil mind. 30 %) einzusäen und dauerhaft extensiv zu pflegen.

*Pflege Gehölze:*

Die Gehölzpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten. Insbesondere ist eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen. Ausgefallene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.

*Pflege Krautsaum:*

jährliche Mahd mit Abräumen des Mähguts ab September

Ausgefallene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen

#### 4.2 Bezeichnet im Plan mit Nr. 2

§ 9 (4) BauGB i.V.m. LBauO / Anpflanzen von Bäumen gem. § 9 (1) 25 a. BauGB

Vorgaben zur Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen innerhalb der „Fläche für den Gemeinbedarf“

Innerhalb des Geltungsbereichs sind die tatsächlich nicht überbauten Grundstücksflächen – also auch die innerhalb der überbaubaren Flächen – als Grünflächen anzulegen. Für eine Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind ausschließlich heimische Laubgehölze zu verwenden.

An den im Plan gekennzeichneten Standorten sind hochstämmige Laubbäume entsprechend der Pflanzenliste anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen.

Pflanzliste Sträucher:

Cornus mas	- Kornelkirsche
Crataegus monogyna	- Eingrifflicher Weißdorn
Ribes alpinum	- Alpen-Johannisbeere
Rosa canina	- Heckenrose
Rubus idaeus	- Himbeere
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder

Mindest- Pflanzqualität:

Sträucher: v.Str. 4 Tr. 60- 100 cm

Pflanzliste Bäume:

Acer campestre	- Feldahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Malus sylvatica	- Wildapfel
Tilia platyphyllos	- Sommerlinde

Obstbäume in Sorten

Mindest- Pflanzqualität:

Bäume: Hochstamm 3xv.mB, StU 14-16 cm

#### 4.3 Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen

Folgende Flächen innerhalb des Plangebiets sowie die darauf auszuführenden ausgleichserheblichen Maßnahmen im Geltungsbereich und außerhalb des Geltungsbereichs werden den Eingriffen in Natur und Landschaft durch den Bau der Sportanlage sowie die Anlage der öffentlichen Verkehrsflächen zugeordnet:

- Öffentliche Grünflächen, bezeichnet mit „1“ und „2“
- Vorgezogenes Anbringen von künstlichen Fledermausquartieren und Vogel-Nisthilfen
- Funktionaler Ausgleich für die Inanspruchnahme von Wald; Entwicklung eines naturnahen Laubwalds einschließlich Waldrand auf bisherigem Ackerland
- vorsorgliche Maßnahmen zur Aufwertung des Quartierangebots für die wertgebende Art Bechsteinfledermaus durch Förderung alt-/ totholzreicher Bestände
- Ausweisung eines „Waldrefugiums“ im FFH-Gebiet „Taunuswälder bei Mudershausen“

#### 5. Hinweise

5.1 Der Wurzelbereich von bestehenden und neu zu pflanzenden Bäumen ist auf einer Fläche von 2,5 m x 2,5 m bei Bäumen II. Ordnung und 3,0 m x 4,0 m bei Bäumen I. Ordnung von Überbauung und Versiegelung freizuhalten bzw. freizulegen. Zulässig sind z.B. Schotterrassen, großfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken und andere wasserdurchlässige Materialien.

5.2 Es wird empfohlen, anfallendes unverschmutztes Oberflächenwasser in Zisternen aufzufangen (30 l/m<sup>2</sup> Dachfläche) und zu nutzen. Brauchwassernutzungsanlagen sind unter Hinweis auf § 13 Abs. 3 Trinkwasserverordnung dem zuständigen Gesundheitsamt in Bad Ems vor Inbetriebnahme anzuzeigen.

5.3 Zur Vermeidung von eindringendem Außengebietswasser wird unter Pkt. 3.5 das Anlegen einer Mulde gemäß Planeintrag festgesetzt.

Ungeachtet dessen wird darauf hingewiesen, dass nach § 5 (1) WHG jede Person selbst verpflichtet ist, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensverminderung zu treffen. Des Weiteren darf gem. § 37 WHG der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tieferliegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher gelegenen Grundstücks behindert werden. Ferner darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tieferliegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

5.4 Den Bauunterlagen ist ein Freiflächengestaltungsplan und ein Bepflanzungsplan beizufügen.

5.5 Nach § 15 der LBauO müssen Gebäude so errichtet werden, dass in einem Brandfalle u. a. auch wirksame Löscharbeiten möglich sind.  
Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie nicht zugestellt werden können und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind.  
Unterflurhydranten sind durch Hinweisschilder gem. DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen.

5.6 Gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (DSchG RLP) besteht die Pflicht, Funde bzw. Fundstellen anzuzeigen, zu erhalten und abzuliefern.

Kontakt: Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1 in Koblenz oder per E-Mail ([landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de](mailto:landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de)) oder unter Rufnummer 0261/6675-3000.

Die Bauherrschaften sind verpflichtet, den Beginn von Erdarbeiten mindestens zwei Wochen vorher mit der Direktion Landesarchäologie abzustimmen.

Die Bauherrschaften sind verpflichtet, den Beginn von Bauarbeiten der Direktion Landesarchäologie anzuzeigen.

Unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in archäologischen Verdachtsflächen sind ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße von bis zu 150.000 € geahndet werden.

- 5.7 Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- u. ggf. Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 und 19731 sowie die Forderungen des Bodenschutzes (BBodSchG und BBodSchV) zu beachten.

Die Anforderungen der DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 an den Baugrund sind zu beachten. Es werden Untersuchungen des Baugrunds bezüglich evtl. Altlasten, der Standsicherheit und der Grundwasserverhältnisse empfohlen.

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie u. Bergbau Rheinland-Pfalz anzuzeigen. Für die Anzeige sowie für die spätere Übermittlung der Bohr- u. Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologische Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb.rlp.de> zur Verfügung.

- 5.8 Radonvorkommen und -vorsorge

Es werden folgende Präventionsmaßnahmen gemäß der Radonvorsorgegebietsklasse II empfohlen:

1. Konstruktiv bewehrte, durchgehende Bodenplatte aus Beton (Dicke:  $\geq 15$  cm). Sollte eine durchgehende Bodenplatte aufgrund der Bauart, der Notwendigkeit von Dehnfugen etc. nicht möglich sein, ist auf deren gasdichte Ausführung zu achten.
2. Radondichte, komplett geschlossene Hülle im erdberührten Perimeterbereich des Gebäudes oder im Innenbereich.
3. Abdichtung von Zu- und Ableitungen im erdberührten Bereich mit radondichten Materialien, bzw. Verwendung gasdichter Komponenten für Durchführungen.
4. Durchführungen durch die Bodenplatte und durch erdumlagerte Wände sind für den Radonschutz von besonderer Bedeutung, weil bereits kleinste Leckagen zu einem bedeutenden Zustrom von Bodenluft und Radon führen können.

Diese Abdichtungsmaßnahmen umfassen sowohl die gasdichte Abdichtung des Anschlusses von Rohrdurchführungen zum Mauerwerk, aber auch die häufig unterschätzten, freibleibenden Wegsamkeiten innerhalb der durch die Leitungen nur teilgefüllten Leerrohre. Auch wenn diese nur einen kleinen Durchmesser besitzen, können Sie, unsachgemäß abgedichtet, bedeutende Radonmengen in das Gebäude liefern.

Zuführung der Verbrennungsluft für Heizkessel, Kaminöfen u.ä. von außen zur Reduktion des Gebäudeunterdruckes.

5. Hinterfüllung vor erdberührten Außenwänden mit nicht-bindigen Materialien und Gewährleistung, dass die Hinterfüllung einen Anschluss an die kapillarbrechende Schicht unter der Bodenplatte besitzt, um eine Entlüftung der letzteren zu gewährleisten. An den erdberührten Wänden kann diese Funktion auch eine vliesbeschichtete Noppenfolie übernehmen.
6. Unter Umständen eine passive oder aktive Bodengasdrainage zur Erzeugung eines Unterdrucks unter dem Gebäude zur Druckgradientenumkehr und Ableitung von Bodengas in die Drainage, vor allem, wenn das Gebäude nicht unterkellert geplant ist und Frostschrünzen eine passive Entlüftung des Schotterbettes unter dem Gebäude verhindern. Sollten Frostschrünzen eine passive Entlüftung des Schotterbettes unter dem Gebäude verhindern, wird dringend empfohlen, zumindest passive oder aktive Entlüftungsmöglichkeiten in den Frostschrünzen vorzusehen, um erhöhte Radonkonzentrationen durch mangelnde Exhalationsmöglichkeiten abzubauen.

- 5.9 Vorgaben für die Außenbeleuchtung

Leuchtanlagen für die Außenbeleuchtung sind so auszurichten bzw. abzuschirmen, dass der Lichtfall auf die Fläche für den Gemeinbedarf begrenzt bleibt.

Es sind ausschließlich Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von höchstens 3.000 Kelvin einzusetzen.

Dabei sind vollständig gekapselte Leuchtgehäuse zu verwenden, welche kein Licht nach oben emittieren.

Grundsätzlich sind Leuchtanlagen für die Außenbeleuchtung bezüglich Anzahl und Lichtpunkthöhe auf das funktional unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.

- 5.10 Freihalteabstand bei Zäunen  
Zäune sind ohne Sockel und mit einem Mindestabstand von 15 cm zwischen Zaununterkante und Gelände auszuführen, um eine Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.
- 5.11 Vorgaben zur Minimierung des Vogelschlagrisikos an Glasflächen  
An Fensterfronten, Fassadenöffnungen und Balkone mit jeweils über 2 m<sup>2</sup> Glasfläche sind geeignete Maßnahmen und Materialien gemäß dem Stand der Technik zu ergreifen bzw. zu verwenden, um das Risiko von Vogelschlag an Glasflächen zu minimieren.  
Hierzu gehört z.B. die Verwendung von geriffeltem, geripptem, mattiertem oder sonstigem reflexionsarmem Glas oder das Aufbringen von wirksamen Markierungen in Form von Linien oder Punkten (keine Greifvogelsilhouetten).  
Zum aktuellen Stand der Technik siehe Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (<http://www.vogelschutzwarten.de/glasanflug.htm>) und Schweizerische Vogelwarte (<https://vogel-glas.vogelwarte.ch>)
- 5.12 **Vorgezogenes Anbringen von künstlichen Fledermausquartieren und Vogel-Nisthilfen**  
Zur Aufrechterhaltung und Entwicklung des Lebensraumangebots sollen vorsorglich folgende Ersatzkästen an geeigneten Standorten in einem Umkreis von bis zu 500 m um das Plangebiet angebracht werden:
- 10 künstliche Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten aus Holzbeton (z.B. Nisthöhle 1B der Firma Schwegler)
  - 10 künstliche Nisthilfen für nischenbrütende Vogelarten aus Holzbeton (z.B. Nischenbrüterhöhle 1N der Firma Schwegler)
  - 10 Fledermaus-Flachkästen aus Holzbeton (z.B. selbstreinigender Fledermausflachkasten 1FF der Firma Schwegler)
  - 5 Fledermaus-Raumkästen aus Holzbeton
- Die Ersatzkästen sind an Bäumen in mindestens 2,8 m Höhe anzubringen. Auf freien An und Abflug ist zu achten. Das Flugloch der Nisthilfen sollte nach Südosten gerichtet sein. Die Ersatzkästen sind vorgezogen, d.h. vor Beginn der Rodungsarbeiten im Plangebiet, anzubringen.  
Die Kästen sind einmal jährlich im Winter zu reinigen (ausgenommen selbstreinigende Fledermauskästen). Abgängige Kästen sind zu ersetzen.
- 5.13 Zeitliche Vorgaben für Beseitigung und Rückschnitt von Gehölzbestand  
Beseitigung und Rückschnitt von Gehölzen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01. Okt. eines Jahres bis zum 01. März des jeweiligen Folgejahres zulässig.
- 5.14 Besatzkontrollen vor Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahmen an Bestandsgebäuden  
Vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an den bestehenden Gebäuden muss das betreffende Gebäude bzw. Gebäudeteil vorsorglich unmittelbar vor dem Arbeiten auf etwaige Vorkommen geschützter Arten von einer fachkundigen Person untersucht werden. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen.  
Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen
- 5.15 **Funktionaler Ausgleich für die Inanspruchnahme von Wald,**  
Aufwertung des Lebensraumangebots für waldgebundene Arten / Ermöglichen einer natürlichen Bodenentwicklung / Aufwertung des Landschaftsbilds  
**Entwicklung eines naturnahen Laubwalds einschließlich Waldrand auf bisherigem Ackerland**  
Innerhalb der entsprechend gekennzeichneten Fläche ist ein naturnaher Wald einschließlich Waldrand zu entwickeln.  
Hierzu ist die entsprechend gekennzeichnete Baumzone mit Buchen, Eichen, Vogelkirschen, Feldahorn manuell aufzuforsten. Die Bäume sind mit einem Pflanzabstand von 3 m x 1,5 m zu pflanzen.

Textliche Festsetzungen  
**"Kindergarten/Sportplatz Schönborn"**  
der Ortsgemeinde Schönborn

In der im Plan entsprechend gekennzeichneten Strauchzone sind standorttypische Sträucher in Gruppen zu jeweils 5-7 Stück pro Art anzupflanzen. Die Sträucher sind mit einem Pflanzabstand von 1 m x 1,5 m zu pflanzen.

Zu verwendende Sträucher sind Hasel, Eingrifflicher Weißdorn, Rote Heckenkirsche, Hundsrose, Schwarzer Holunder, Pfaffenhütchen, Gewöhnlicher Schneeball.

Mindest- Pflanzqualität: Bäume: 1+2/ 120-150 cm / Sträucher: 1+2 / 80-120 cm

Es sind ausschließlich gebietseigene Gehölze zu verwenden.

Pflege Gehölze:

Die Kultur ist bis zur abgeschlossenen Etablierung nach den Maßgaben des naturnahen Waldbaus zu pflegen. Ausgefallene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Die Pflanzung ist durch einen Wildgatterzaun vor Verbiss zu schützen. Dabei ist eine jährliche Zäununterhaltung über 10 Jahre sowie ein anschließender Abbau vorzusehen.

Der Strauchzone nach außen vorgelagert ist ein mind. 2 m breiter Krautsaum zu entwickeln. Hierzu ist die entsprechende Fläche mit einer standortgerechten, gebietseigenen artenreichen Gras-/Kräutermischung (Kräuteranteil mind. 30 %) einzusäen und dauerhaft extensiv zu pflegen.

Pflege Krautsaum: jährliche Mahd mit Abräumen des Mähguts ab September

**Die konkrete Festlegung der Fläche für die Neuanlage von Wald erfolgt im weiteren Verfahren!**

5.16 **vorsorgliche Maßnahmen zur Aufwertung des Quartierangebots für die wertgebende Art Bechsteinfledermaus durch Förderung alt-/ totholzreicher Bestände**

Förderung des für das FFH-Gebiet festgelegten Schutzziels „Erhaltung oder Wiederherstellung von Buchenwäldern, Bachauenwald und Schluchtwald, ungestörten Fledermausquartieren“.

Aufwertung des Lebensraumangebots für sonstige walddgebundene Arten, insbesondere für solche mit Bindung an alt- und totholzreiche Bestände.

Ermöglichen einer natürlichen Bodenentwicklung, Wegfall von Bodenbelastungen durch forstliche Bewirtschaftung

**Ausweisung eines „Waldrefugiums“ im FFH-Gebiet „Taunuswälder bei Mudershausen“**

Der im Plan entsprechend gekennzeichnete, mindestens 100-jährige Buchenbestand im FFH-Gebiet „Taunuswälder bei Mudershausen“ ist dauerhaft aus der forstlichen Nutzung zu nehmen und der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die Bäume sind bis zur natürlichen Zersetzung auf der Fläche zu belassen.

Der Bestand ist in der Örtlichkeit zu markieren und in das Forsteinrichtungswerk aufzunehmen.

**Die konkrete Festlegung der Fläche für das „Waldrefugium“ erfolgt im weiteren Verfahren!**

Aufgestellt:  
Fachingen, im Juni 2026

Ausgefertigt:  
Schönborn, den \_\_\_\_\_

Dipl.-Ing. Michael Kürzinger

Thomas Refke  
Ortsbürgermeister